

Einkommensgrenzen gem. § 53 Abgabenordnung (AO)

Stand 01.01.2023

	Monatlicher Regelsatz nach § 27a SGB XII	Grenze nach der Abgabenordnung
Regelbedarfsstufe 1 1-Personen-Haushalte und/oder Alleinerziehende → fünffacher Satz	527,- €	2.635,- €
Regelbedarfsstufe 2 erwachsene Person, die in einer Wohnung mit einer*einem Ehegatt*in oder Lebenspartner*in oder in einer ähnlichen Gemeinschaft mit einer*einem Partner*in zusammen lebt oder mit einer weiteren Person in einer Wohngemeinschaft lebt → vierfacher Satz	473,- €	1.892,- €
Regelbedarfsstufe 3 erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt → vierfacher Satz	421,- €	1.684,- €
Regelbedarfsstufe 4 Kind von 14 bis 17 Jahre → vierfacher Satz	439,- €	1.756,- €
Regelbedarfsstufe 5 Kind von 6 bis 13 Jahre → vierfacher Satz	361,- €	1.444,- €
Regelbedarfsstufe 6 Kind von 0 bis 5 Jahre → vierfacher Satz	330,- €	1.320,- €

(Regelsätze für München inkl. freiwilliger Aufstockung)